



1. Änderungssatzung

zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen (StrBS)

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg in ihrer Sitzung am 03.09.2020 folgende nachstehende Änderung der Straßenbeitragssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen (StrBS)

Artikel I

§ 11

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

(2) Bei Grundstücken, die

- | | |
|--|-----------|
| a). als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z: B: Festplätz und Ähnliches), | gilt 0,2 |
| b). nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, | gilt 0,8 |
| c). als Friedhof genutzt werden, | gilt 0,5 |
| d). wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, | gilt 0,5 |
| e). als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, | gilt 0,25 |

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(3) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Abrechnungsgebietes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.



- (4) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 50 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (5) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 4 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 4 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11a Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,005
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der	
Erholung dienen	0,03
Forstwirtschaft	0,003
Obst- und Weinbau	0,015
Gartenbau, Kleingärten und Kleintierzuchtanlagen	0,125
Garten- und Parkanlagen	0,125
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,25
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,25
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,25
Spiel- und Vergnügungsparks	1,00
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	0,75
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,125
Friedhöfe	0,5



- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 12 Eckgrundstücke

- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden sowie für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen.

Artikel II

Die vorstehende Änderung zur Straßenbeitragssatzung des Marktflecken Merenberg tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 11.09.2020

Der Gemeindevorstand

Oliver Jung
Bürgermeister





Ausfertigungstext:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, den 11.09.2020

Der Gemeindevorstand

Oliver Jung
Bürgermeister

